

Antrag

der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Katja Hessel, Till Mansmann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Dr. Gero Hocker, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Matthias Nölke, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Doppelbesteuerung bei Renten verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Besteuerung von Rentenbezügen von der Deutschen Rentenversicherung und den ihr gleichgestellten Versorgungswerken wird häufig als ungerecht, intransparent und nicht nachvollziehbar kritisiert. Viele Menschen kennen die grundlegenden Zusammenhänge nicht und sind mit der teilweisen Besteuerung, der nachgelagerten Besteuerung, Freibeträgen oder Freigrenzen überfordert. Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde zum Jahresbeginn 2005 die sogenannte nachgelagerte Besteuerung eingeführt. Hiermit sorgte die rot-grüne Bundesregierung für die Umsetzung von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das die unterschiedliche Besteuerung von Bezügen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und solchen aus Pensionen für mit dem Grundgesetz als nicht vereinbar angesehen hatte. Konkret wird seitdem bei Rentenbeginn der zu versteuernde Anteil der Rente ermittelt, der künftig der Besteuerung unterliegt. Dieser einmalig festgelegte prozentuale Anteil gilt dann bis zum Ende des Rentenbezuges. Bei einem Rentenbeginn im Jahre 2005 beträgt der Anteil der der Besteuerung 50 Prozent. Für jeden hinzukommenden Rentenjahrgang wird der Besteuerungsanteil wie im damaligen Gesetzgebungsverfahren festgelegt erhöht, und zwar Jahr für Jahr um 2-Prozentpunkte und ab 2021 um 1-Prozent-Punkt. Ab 2040 unterliegen die Renteneinkünfte dann zu 100 Prozent der Besteuerung.

Bei der Umsetzung des Gesetzes wurde aus Sicht der Antragsteller vernachlässigt, dass es in der derzeitigen Ausgestaltung zu einer doppelten Besteuerung kommen

kann. Dies ist dann der Fall, wenn nämlich die Rentenversicherungsbeiträge während des Erwerbslebens ganz oder teilweise aus dem zu versteuernden Einkommen finanziert werden. Denn obwohl ein immer höher werdender Anteil der Rentenbezüge versteuert wird, waren die Beitragszahlungen zur Rentenversicherung – u. a. wegen der Höchstbetragsregelungen zum Abzug bei Vorsorgeaufwendungen – in vielen Fällen nicht vollständig abziehbar. Insoweit basiert ein Teil der späteren Rentenansprüche zunehmend auf dem im Erwerbsleben erzielten Nettoeinkommen. Nach Ansicht vieler Experten ist zu erwarten, dass sich mit der schrittweisen Anhebung des Besteuerungsanteils die Anzahl der durch eine mögliche Doppelbesteuerung Betroffenen stetig erhöht. Soweit es aber bei der Besteuerung von Rentenbezügen zu beschriebenen Doppelbesteuerungen kommt, widerspricht dies eindeutig den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das es dem Gesetzgeber explizit zur Auflage gemacht hatte, „dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird“ (2 BvL 17/99). Zurzeit sind beim Bundesfinanzhof zwei Verfahren anhängig, bei denen eine mögliche Doppelbesteuerung der gesetzlichen Rente geprüft wird (X R 33/19 und X R 20/19). In Folge der Corona-Pandemie wurde die Verkündung des Urteils vorerst auf das zweite Quartal 2021 verschoben.

Nach Ansicht der Antragssteller soll im Alter niemand schlechter gestellt werden als im Erwerbsleben. Von daher muss es Ziel der Steuerpolitik sein, eine Doppelbesteuerung von Renten zu verhindern, sie dort, wo sie bereits entstanden ist, aufzuheben und die betroffenen Steuerpflichtigen schadlos zu stellen.

Auch die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 29. Januar 2020 brachte dahingehend noch keine abschließend klarstellenden Ergebnisse. Es ist aber nach Meinung der überwiegenden Mehrheit der dort anwesenden Sachverständigen wahrscheinlich, dass eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung mit zunehmendem Besteuerungsanteil der Rentenbezüge vorliegen wird. Besonders für die Gruppe der Selbstständigen ist es wahrscheinlich, dass es zu einer solchen Doppelbesteuerung kommt, da diese im Laufe ihrer Lebensarbeitszeit keinen steuerfreien Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung erhalten.

Aus diesen Gründen halten es die Antragsteller für dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber die Regularien der Rentenbesteuerung im Sinne einer transparenten, über jeden Zweifel erhabenen verfassungsgemäßen und zukunftsfesten Ausgestaltung modernisieren muss. Dazu werden eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die für die Bürgerinnen und Bürger gleichzeitig auch die Nachvollziehbarkeit der Rentenbesteuerung erhöhen soll. Darüber hinaus halten es die Antragsteller für notwendig, dass der Informationsgehalt der Renteninformationen der Deutschen Rentenversicherung (§ 109 SGB VI) verbessert wird und zukünftig auch steuerliche Informationen bereitstellt. Die wesentliche Kernforderung des Antrags besteht darin, dass dem Steuerpflichtigen auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt wird, dass die Finanzverwaltung seinen Sachverhalt individuell prüft. Dies entspricht einer Beweislastumkehr. Nicht mehr der Steuerpflichtige muss belegen, dass eine Doppelbesteuerung vorliegt, sondern der Staat muss belegen, dass dies nicht der Fall ist. Es ist aus Sicht der Antragsteller den Steuerpflichtigen angesichts der Komplexität der Einzelfälle über derartig lange Veranlagungszeiten hinweg schlicht nicht zumutbar, gegenüber der Finanzbehörde den Beweis einer Doppelbelastung führen zu müssen. Schließlich war es Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, eine Doppelbesteuerung auszuschließen.

Ebenfalls halten es die Antragsteller für sinnvoll, dass Bezieher von Renteneinkünften auf Antrag auch monatliche Vorauszahlungen ihrer zu erwartenden Einkommensteuerschuld leisten können, um eine jährliche Ballung von Ausgaben zu

vermeiden. Dieser Wunsch wurde von Betroffenen des Öfteren geäußert und stellt keine große Hürde für die Finanzverwaltung dar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. detaillierte Berechnungen vorzulegen, die die Besteuerung von Rentenbezügen von der Deutschen Rentenversicherung und den ihr gleichgestellten Versorgungswerken vor dem Hintergrund der ab 2005 eingeführten nachgelagerten Besteuerung nachvollziehbar aufbereitet, ob – und falls ja – ab wann nach 2005 in welchem Maße es bisher zu einer doppelten Besteuerung von Renteneinkünften gekommen ist und zukünftig bei unveränderter Rechtslage kommen wird,
2. dabei die Gruppen der Selbstständigen, der nichtselbständig Tätigen und derjenigen mit gemischten Erwerbsbiographien getrennt zu betrachten, um zu erkennen, ob und in welchem Maße diese Gruppen von einer Doppelbesteuerung betroffen sind,
3. dem Steuerpflichtigen auf Antrag die Möglichkeit einzuräumen, individuell durch die Finanzverwaltung prüfen zu lassen, inwiefern seine Renteneinkünfte einer doppelten Besteuerung unterliegen und damit eine Beweislastumkehr vom Steuerpflichtigen zur Finanzverwaltung zu ermöglichen,
4. die Rentenbezugsmitteilung um Angaben zu ergänzen, aus denen ersichtlich ist, welcher Teil der Rente und ggf. des Erhöhungsbetrags seit Renteneintritt steuerpflichtig ist,
5. Steuerpflichtigen die Möglichkeit einzuräumen, monatliche Steuervorauszahlungen für ihre Renteneinkünfte zu leisten,
6. ein Anreizsystem zu schaffen, das den Besteuerungsanteil für Personen, die sich dafür entscheiden erst nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente zu gehen, so absenkt, dass deren Besteuerungsanteil niedriger ist als für jene Personen, die sich für einen frühzeitigen Rentenbeginn entscheiden,
7. darzulegen, inwieweit sich eine Verlangsamung des Anstiegs des steuerpflichtigen Rentenanteils gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG von 1-Prozent-Punkt auf 0,5-Prozent-Punkt pro Jahr das Ergebnis der Rentenbesteuerung im Sinne der angenommenen Doppelbesteuerung beeinflusst,
8. darzulegen, wie sich die Erweiterung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Rentenversicherungsbeiträgen auf die angenommene Doppelbesteuerung des Rentenbezugs auswirkt und wie die steuerliche Abzugsfähigkeit zu bemessen ist, damit es zu keiner späteren Doppelbesteuerung kommt.

Berlin, den 2. März 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Die Besteuerung von Renten weist erhebliche Defizite auf und muss im Sinne einer transparenten, verfassungsgemäßen und zukunftsfesten Ausgestaltung modernisiert werden. Viele Bürgerinnen und Bürger können die Bestimmungen der Rentenbesteuerung nicht nachvollziehen und sind über ihre tatsächliche finanzielle Rentensituation sowie über ihre Pflichten und Möglichkeiten verunsichert. Auf Basis der geltenden Regelungen wird es nach Ansicht vieler Experten beginnend mit den aktuellen Renteneintrittsjahrgängen über rund 40 Jahre zu einer Doppelbesteuerung der gesetzlichen Rente kommen. Vor diesem Hintergrund drängen die Antragsteller darauf, umgehend notwendige Gesetzesanpassungen vorzunehmen: Erneut abzuwarten – wie bereits in den Fällen der Grundsteuer oder der Erbschaft- und Schenkungsteuer –, bis das Bundesverfassungsgericht eine aus Sicht der Antragsteller erkennbar verfassungswidrige Regelung widerruft, entspricht nicht dem Maßstab, dem der Gesetzgeber genügen sollte.